



## Orientierungshilfe zum Datenschutz

Im Rahmen der Beschwerdebearbeitung ist der Datenschutz sicherzustellen. Damit sich die verschiedenen Arbeitsbereiche (Schule, Ganztage, Jugendhilfe) über beschwerderelevante Informationen austauschen können, ist eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten nötig.

Grundsätzlich gilt bei der erlaubten Weitergabe: Es werden nur die personenbezogenen Daten und anvertrauten Informationen des persönlichen Lebensbereichs weitergegeben, die auf der jeweiligen Ebene erforderlich sind, um die Beschwerde zu klären und den Schutz von Schüler\*innen zu gewährleisten. Es gilt der Grundsatz, dass Daten nur sehr sparsam und nur wenn absolut notwendig weitergegeben werden.

Der Name der beschuldigten Person darf im Rahmen der Beschwerdebearbeitung nur weitergegeben werden, wenn dieser für den\*die Empfänger\*in eine relevante Information darstellt. Konkret bedeutet dies, dass der Name der beschuldigten Person selbstverständlich an dessen Fach- und Dienstaufsicht gegeben werden darf, da diese schließlich für die Bearbeitung des Falls verantwortlich ist und gegebenenfalls personal- und dienstrechtliche Maßnahmen ergreifen muss. Ansonsten bleibt der Austausch anonymisiert.

Das Staatliche Schulamt wird aufgrund der Dienst- und Fachaufsicht über die Schule ebenfalls über den Namen informiert, wenn es sich bei der beschuldigten Person um eine Lehrkraft oder eine andere landesbedienstete Person handelt. Ansonsten werden die Ämter (Staatliches Schulamt und Stadtschulamt) nur anonymisiert informiert. Die Ämter tauschen sich generell nur anonymisiert aus.